

Anfechtungsausschluss, wenn Erklärungsempfänger Geschäft gelten lassen will

Das Anfechtungsrecht **entfällt bei Verzicht** des Berechtigten. Umstritten ist

Streitstand ⇒

die Anfechtbarkeit, wenn der Erklärungsgegner das Geschäft so gegen sich gelten lassen will, wie es der Irrende irrtumsfrei gewollt hat.

a) Theorie vom Anfechtungsausschluss

Überwiegend wird vertreten, dass in diesem Fall eine Anfechtung **ausgeschlossen** sei.

Argumente:

- Die Anfechtung soll den Irrenden nur vor **Nachteilen seines Irrtums** bewahren, ihm aber **keinen unverdienten Vorteil** verschaffen.
- Es liegt ein Fall vergleichbar einer Falschbezeichnung vor (Stichwort: **falsa demonstratio non nocet**). Das Geschäft ist als von Anfang an wirksam anzusehen.
- Wenn der Gegner bereit ist, das Geschäft so gelten zu lassen, wie es dem Geschäftswillen des Irrenden entspricht, ist es **rechtsmissbräuchlich**, die Anfechtung zu erklären. (Stichwort: **242**)
- Lässt sich nicht der wirkliche, sondern nur der mutmaßliche Wille des Irrenden feststellen, kann das Geschäft nach **§ 140 BGB umgedeutet** werden.

b) Anfechtbarkeitstheorie

Teilweise wird vertreten, dass auch in diesem Fall eine **Anfechtung möglich** sei. Das wirklich gewollte Geschäft könne **nur durch Neuabschluss** erreicht werden; dazu sei der Irrende aber nicht verpflichtet.

Argumente:

- Die Anfechtbarkeit ist **allein an das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes** gebunden. Das konkrete **Motiv** der Geltendmachung des Irrtums ist **rechtlich unerheblich**. (Stichwort: **Anfechtungsmotiv irrelevant**)
- Die Anfechtung **reformiert nicht, sondern kassiert**: Die Nichtigkeitswirkung der Anfechtung nach § 142 I BGB schließt es aus, dass an die Stelle des angefochtenen Rechtsgeschäfts das Rechtsgeschäft tritt, das der Anfechtende ohne Anfechtungsgrund geschlossen hätte.

Literatur: *Spieß*, JZ 1985, 593